Schulsynode des Kantons Zürich

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: Schulblatt des Kantons Zürich

Band (Jahr): **86 (1971)**

PDF erstellt am: 26.05.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Schulsynode des Kantons Zürich

Begutachtung der Anträge der Kommission zur Prüfung der Fragen des Unterrichtes in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an der Volksschule

Anträge der Kommission

Anträge der Vorstände der Kant. Schulsynode und des Kant. Lehrervereins

1. Grundlage des Unterrichtes in Biblischer Geschichte

An der Primarschule soll ein konfessionell neutraler Biblischer Unterricht durch den Klassenlehrer erteilt werden, der von der evangelischen und katholischen Kirche als Grundlage für den Religionsunterricht anerkannt und von den Kindern beider christlicher Konfessionen besucht werden kann. Der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre wird in den ersten sechs Schuljahren durch den Lehrer erteilt und ist so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit an demselben teilnehmen können. (Gesetz betreffend die Volksschule § 26.)

2. Trennung der Fächer Biblische Geschichte und Sittenlehre

Biblische Geschichte und Sittenlehre sind in Gesetz, Lehrplan und Zeugnis als gesonderte Fächer zu führen.

Biblische Geschichte und Sittenlehre sind in Gesetz, Lehrplan und Zeugnis als obligatorische Fächer gesondert aufzuführen.

3. Lehrplan der Primarschulea) Biblische Geschichte

Im Unterricht in Biblischer Geschichte müssen alle konfessionellen Besonderheiten zurücktreten, so dass er von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der Unterrichtsstoff ist entsprechend der Altersstufe des Kindes auszuwählen und seinem Gedanken- und Vorstellungskreis anzupassen.

Der Unterricht in Biblischer Geschichte führt in die Kenntnis der Bibel ein, zeigt die Eigenart der biblischen Welt und weckt anhand der biblischen Texte das Verständnis für das Wirken Gottes.

(Abs. 1 und 2: unveränderte bisherige Fassung / Abs. 3: neu)

Zustimmung.

b) Sittenlehre

Aufgabe des Unterrichtes in Sittenlehre ist, die Verantwortung des jungen Menschen gegenüber seinen Anlagen, seinen Mitmenschen und der Umwelt zu wecken und die Bildung des Gewissens und die selbständige Entschlussfähigkeit anzustreben.

Zustimmung.

4. Befreiung eines Lehrers vom Unterricht in Biblischer Geschichte

Die Befreiung eines Lehrers vom Biblischen Unterricht aus Gewissensgründen richtet sich nach den bestehenden Vorschriften über den Fächerabtausch und den Fachlehrereinsatz.

Neufassung von § 4, Abs. 2 der Verordnung betr. das Volksschulwesen durch Einbezug von Biblischer Geschichte und Sittenlehre:

Ein Abtausch von Stunden an andere Lehrer darf nur in Biblischer Geschichte, Sittenlehre, Turnen und Singen sowie in fakultativen Fächern, die Übertragung des Unterrichtes an Fachlehrer in Turnen und fakultativen Fächern erfolgen, in andern Fächern nur, wenn es die Notwendigkeit einer Entlastung des Lehrers zwingend erfordert.

5. Ausbildung

Die Lehrkräfte sind im Oberseminar und in obligatorischen Kursen auszubilden.

Die angehenden Lehrkräfte sind am Oberseminar in methodischer und didaktischer Beziehung auszubilden. Über die Durchführung obligatorischer Kurse für die amtierenden Lehrkräfte kann erst aufgrund vorliegender neuer Lehrmittel entschieden werden. Das Kursprogramm ist dem Synodalvorstand vorzulegen.

6. Lehrmittel

Es sind unverzüglich für beide Fächer Zustimmung. geeignete Lehrmittel zu schaffen.

7. Aufsicht

Die Schulpflegen haben ihrer Aufsichtspflicht in diesen Fächern vermehrt nachzukommen.

Ablehnung.

Begründung: Dieses Begehren ist als überflüssig zu streichen. Wie jedes andere Fach untersteht auch der Unterricht in Biblischer Geschichte und Sittenlehre ausschliesslich der Aufsicht durch die Schulpflege.

8. Ergänzender konfessioneller Unterricht

Den Bedürfnissen des ergänzenden konfessionellen Unterrichtes ist bei der Aufstellung des Stundenplanes Rechnung zu tragen.

Ablehnung.

Begründung: Den Bedürfnissen des ergänzenden konfessionellen Unterrichtes ist ausschliesslich entsprechend § 29 des Gesetzes betr. die Volksschule Rechnung zu tragen:

Die Schulpflegen haben den konfessionellen Minderheiten, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung bilden, auf ihr Begehren zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den schulfreien Stunden die nötigen Schullokale unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Zusatzantrag:

«Lebenskunde» statt «Sittenlehre»

Die Bezeichnung des Faches «Sittenlehre» ist abzuändern in «Lebenskunde».

Pfaffhausen und Zürich, den 12. Juli 1971

Schulsynode des Kantons Zürich

Der Präsident: Friedrich Seiler

Vorstand des ZKLV

Der Präsident: Fritz Seiler

Begutachtung neuer Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht für Mädchen

Die Prosynode 1971 beantragte dem Erziehungsrat eine Neukonzeption des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen und Knaben. Folgende erste Beschlüsse des Erziehungsrates liegen zur Begutachtung vor:

- I. 1. An der 5. Klasse der Primarschule wird die Wochenstundenzahl für Mädchenhandarbeitsunterricht von sechs auf vier gesenkt.
 - 2. In der 4. Klasse der Primarschule wird die Möglichkeit des Ansetzens einer fünften Handarbeitsstunde fallengelassen.

Die Stundentafel der Primarschule vom 12. Juli 1966 wird wie folgt geändert:

	4. Klasse			5. Klasse			
	Kn	Md			Kn	Md	
Handarbeit		4	(bisher: 4—5)			4	(bisher: 6)
Gesamtstundenzahl	26	28	(bisher: 28—29)	•	26	28	(bisher: 30)

Es wird in Aussicht genommen, den Handarbeitsunterricht für Mädchen an der
Klasse der Primarschule nach Vorliegen der gesetzlichen Grundlagen obligatorisch zu erklären.

Stellungnahme des Synodalvorstandes:

Die Erziehungsratsbeschlüsse I. 1. und II. entsprechen den von der Prosynode am 5. Mai 1971 verabschiedeten Anträgen, welche durch den Synodalvorstand im Einvernehmen mit den kantonalen Stufenpräsidenten, dem Zürcher Kantonalen Arbeitslehrerinnenverein, dem Arbeitsschulinspektorat des Kantons Zürich, der Direktion des Arbeitslehrerinnenseminars und der Zürcher Frauenzentrale vorgelegt worden waren.

Der Erziehungsratsbeschluss I. 2. über die Reduktion des Mädchenhandarbeitsunterrichtes an der 4. Klasse der Primarschule von bisher 4—5 auf 4 Wochenstunden betrifft eine Einzelfrage, die an der Prosynode nicht erörtert worden ist.

Der Synodalvorstand empfiehlt den Kapitularen, allen drei Beschlüssen des Erziehungsrates zuzustimmen.

Pfaffhausen, 14. Juli 1971

Schulsynode des Kantons Zürich Der Präsident: Friedrich Seiler